

Grevenbroich im Park: Veranstaltungen „Grevenbroich schmeckt“ und „Grevenbroicher Musicalnacht“ im Jahr 2020

-

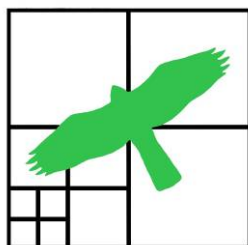
Erweiterte Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe I

Stand: 23. Januar 2020

Gutachten im Auftrag von:

Agentur marcpesch.de
Herrn Marc Pesch
Im Rixenbend 1
41516 Grevenbroich
E-Mail: info@marcpesch.de

Bearbeitet durch:



**naturgutachten
oliver tillmanns**

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns
Orkener Str. 17
41515 Grevenbroich
Tel.: 02181-5789
E-Mail: mail@natur-gutachten.de
www.natur-gutachten.de

Grevenbroich, Januar 2020

1. Einleitung

im Rahmen des 25-jährigen Jubiläums der Landesgartenschau plant die Stadt Grevenbroich mit der Agentur marcpesch.de (Grevenbroich) am 05.06.2020 die Veranstaltung „Grevenbroich schmeckt“ und am 06.06.2020 eine „Grevenbroicher Musicalnacht“. Die Veranstaltungen sollen auf der Museumswiese und den umgebenden Wegen im Stadtpark von Grevenbroich durchgeführt werden. Da mit den Veranstaltungen Lärm- und Lichtemissionen verbunden sind und der Grevenbroicher Stadtpark einen potenziellen Lebensraum verschiedener geschützter Tierarten wie z.B. Vogel- und Fledermausarten sowie von Amphibien und Wirbellosen darstellt, könnten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltungen Tierarten gestört werden, aufgrund der Störungen ihren Lebensraum aufgeben. Durch die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss wurde deshalb darauf hingewiesen, dass dadurch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten, die den Zugriff auf Tiere (Verletzung, Tötung), die Störung von Arten sowie die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbieten. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, hat die Agentur marcpesch.de deshalb das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* beauftragt, eine artenschutzrechtliche Prüfung anzufertigen, die hiermit vorgelegt wird.



Abb. 1: Abgrenzung des Vorhabensbereichs für die Veranstaltungen „Grevenbroich schmeckt“ und „Grevenbroicher Musicalnacht“ im Grevenbroicher Stadtpark. Kartengrundlage: Land NRW 2020.

2. Potenziell auftretende planungsrelevante Arten(-gruppen)

Die für die Veranstaltungen benötigten Flächen im Grevenbroicher Stadtpark – im Folgenden als **Vorhabensbereich** bezeichnet – liegen im 2. Quadranten des Messtischblatts 4905 (TK 1:25.000, Grevenbroich), an der Grenze des nördlich liegenden Messtischblatts 4805 (Grevenbroich). Im 2. Quadranten des MTBs 4905 sowie in den angrenzenden MTB-Quadranten 4805-3, 4805-4 und 4905-1 konnten nach LANUV (2016a-d) bisher 42 planungsrelevante Vogelarten, 5 Fledermausarten sowie Feldhamster und Eremit nachgewiesen werden, die nach Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Richtlinie europäischem Schutz unterstehen und somit artenschutzrechtlich relevant sind. Neben diesen Arten müssen aber auch Vogelarten betrachtet werden, die regional gefährdet sind und deshalb ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind („lokal seltene Arten“ nach KIEL 2005 i.V.m. GRÜNEBERG et al. 2016). Vor allem im Hinblick auf eine potenzielle Tötung sind zudem auch die nicht planungsrelevanten Vogelarten wie z.B. Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise oder Mauersegler zu beachten.

Tab. 1 zeigt zusammenfassend die für die Messtischblatt-Quadranten 4805-3, 4805-4, 4905-1 und 4905-2 festgestellten planungsrelevanten Arten nach Angabe des LANUV (2016a-d). Neben den in **Tab. 1** aufgeführten Arten werden im Folgenden auch die nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ gefährdeten Vogelarten berücksichtigt (vgl. GRÜNEBERG et al. 2016), Hierbei handelt es sich um Austernfischer (Rote Liste-Status R, arealbedingt selten), Birkenzeisig (RL 1, vom Aussterben bedroht), Fitis (RL 3, gefährdet), Gelbspötter (RL 2, stark gefährdet), Gimpel (RL 3, gefährdet), Grauschnäpper (RL 3, gefährdet), Kolkrabe (RL 3, gefährdet), Rohrammer (RL 2, stark gefährdet), Sumpfrohrsänger (RL 3, gefährdet), Teichhuhn (RL 3, gefährdet), Türkentaube (RL 2, stark gefährdet), Wacholderdrossel (RL 2, stark gefährdet), und Weidenmeise (RL 1, vom Aussterben bedroht).

Nach GRÜNEBERG et al. (2013) kommen in zumindest einem der Messtischblatt-Quadranten 4805-3, 4805-4, 4905-1 und 4905-2 die Arten Fitis, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Türkentaube und Weidenmeise vor, die hier ebenfalls mit angeführt werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für die Quadranten 3 und 4 im Messtischblatt 4805 sowie die Quadranten 1 und 2 im MTB 4905 nach LANUV (2016a-d) ergänzt um die regional gefährdeten Vogelarten nach GRÜNEBERG et al. (2013) mit Angabe zum **Status** des Vorkommens sowie zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens (**EZ**).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EZ
Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-

Tab. 1 (Forts.): Planungsrelevante Arten für die Quadranten 3 und 4 im Messtischblatt 4805 sowie die Quadranten 1 und 2 im MTB 4905 nach LANUV (2016a-d) ergänzt um die regional gefährdeten Vogelarten nach GRÜNEBERG et al. (2013) mit Angabe zum **Status** des Vorkommens sowie zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens (**EZ**).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EZ
Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Forts.)			
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie			
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Wildlebende europäische Vogelarten			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-

Tab. 1 (Forts.): Planungsrelevante Arten für die Quadranten 3 und 4 im Messtischblatt 4805 sowie die Quadranten 1 und 2 im MTB 4905 nach LANUV (2016a-d) ergänzt um die regional gefährdeten Vogelarten nach GRÜNEBERG et al. (2013) mit Angabe zum **Status** des Vorkommens sowie zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens (**EZ**).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EZ
Wildlebende europäische Vogelarten (Forts.)			
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Dem **Feldhamster** bieten der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Feldflächen keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund der derzeitigen Verbreitungssituation des Feldhamsters, dessen Population landesweit im Freiland ausgestorben ist (KÖHLER mndl., STEVENS mndl.) und der bislang nur bei Pulheim und Rommerskirchen durch Aussetzungen wieder angesiedelt wurde, ausschließen.

Auch das Vorkommen des **Eremiten** ist auf sehr wenige, meist stark isolierte Reliktorkommen in Nordrhein-Westfalen beschränkt. Das Vorkommen im Rhein-Kreis Neuss, auf das der Nachweis in den hier zu betrachtenden MTB-Quadranten zurückzuführen ist, liegt im Bereich der Parkanlagen von Schloss Dyck sowie der angrenzenden Esskastanien-Allee im Stadtgebiet Jüchen (SORG & STEVENS 2010, STEVENS mndl.). Der Grevenbroicher Stadtpark bietet der Art keine ausreichend alten Gehölze mit großvolumigen Mulmhöhlen, weshalb auch ein Vorkommen des Eremiten auszuschließen ist.

Aus dem Stadtgebiet von Grevenbroich sind dem Autor zudem Vorkommen der **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) bekannt. Die durch das LANUV dargestellte Verbreitung der Art (LANUV 2016e) ist nach Erfahrung des Autors unvollständig und weist vor allem im Bereich der Kölner Bucht Defizite auf, die nicht auf Verbreitungslücken zurückzuführen sind. Hinweise darauf liefert auch die Bestandsdarstellung im Online-Atlas der Säugetiere

Nordrhein-Westfalens (AG SÄUGETIERKUNDE NRW 2019). Zwar sind Gebüschstrukturen im Umfeld des Vorhabensbereichs strukturell für die Art geeignet. Sie sind aber deutlich zu kleinflächig ausgeprägt und zu isoliert gelegen, um der Haselmaus eine Lebensraumeignung zu bieten. Ein Vorkommen der Art im Grevenbroicher Bend im weiteren nördlichen Umfeld des Vorhabensbereichs kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, die potenziellen Lebensräume liegen aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, weshalb die Haselmaus hier nicht weiter in die Betrachtung einbezogen wird.

Im Fokus der Potenzialeinschätzung sowie der faunistischen Erhebungen standen deshalb die potenziell auftretenden Vogelarten und Fledermausarten. Auf den Feldhamster, die Haselmaus und den Eremit/Juchtenkäfer wird hier nicht mehr eingegangen.

Die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, LANUV 2018) und das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV 2013) liefern wenige Daten zu planungsrelevanten Arten im näheren Umfeld des Plangebietes. So werden für die teils nur etwa 100 m nordöstlich des Vorhabensbereichs liegende Biotopkatasterfläche BK-4805-046 („Erftniederung mit Wald-Grünland-Komplex zwischen Grevenbroich und Kapellen“) Vorkommen von Eisvogel, Teichhuhn und Zwergtaucher angeführt. Im östlichen Umfeld des Vorhabensbereichs führt die LINFOS zwei Punktnachweise auf, die auf Vorkommen der Grauammer aus dem Jahr 2010 zurückzuführen sind. Die Nachweise liegen in einer Entfernung von etwa 2-3 km zum Vorhabensbereich. Auch Nachweise der Wechselkröte aus dem Elsbachtal im weiteren westlichen Umfeld des Vorhabensbereichs liegen in einer Entfernung von mindestens 2-3 km.

Alle weiteren Nachweise planungsrelevanter Arten sind in einer Entfernung von über 3 km zum Vorhabensbereich gelegen. Hierbei handelt es sich z.B. um Nachweise der Grauammer in der Braunkohlenrekultivierung nordwestlich des Elsbachtals sowie einen Nachweis des Wendehalses südlich von Grevenbroich-Langwaden im weiteren östlichen Umfeld (LANUV 2013, 2018).

Dem entsprechend liefern LINFOS und Biotopkataster nur aus dem weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs Hinweise zum Vorkommen weiterer Arten (**Wechselkröte, Wendehals**). Vorsorglich soll dennoch in der artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung auch auf diese beiden Arten eingegangen werden.

Abb. 2 zeigt zusammenfassend die punktuellen und flächigen Vorkommen planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld des Plangebietes nach Biotopkataster und Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2013, 2018).

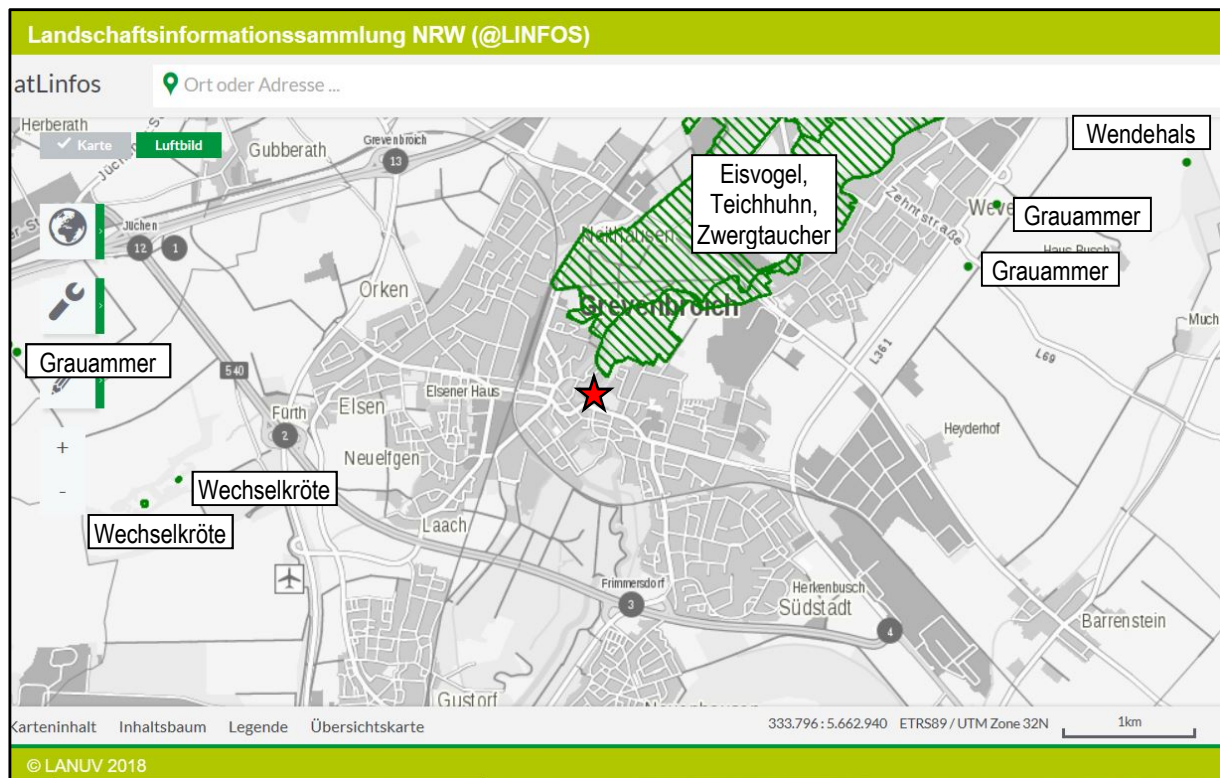


Abb. 2: Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2018) mit punktuellen und flächigen Nachweisen planungsrelevanter Arten (grün dargestellt) im weiteren Umfeld des Plangebietes in Grevenbroich-Stadtmitte (rot markiert). Die Flächen des Biotopkatasters (LANUV 2013) mit Vorkommen planungsrelevanter Arten sind hier bereits integriert.

3. Potenzielle Teillebensräume und Hinweise auf rechtlich relevante Arten

Der Vorhabensbereich – die Museumswiese und unmittelbar angrenzende Wege und Rasenflächen im westlichen Grevenbroicher Stadtpark – besteht überwiegend aus einer großen Rasenfläche, die nordöstlich an das Museum („Villa Erckens“) angrenzt. Im Vorhabensbereich liegen weitere kleinere Rasenflächen, die ebenfalls für die Veranstaltungen genutzt werden sollen. Auf den Rasenflächen stocken wenige Laubbäume. Hierbei handelt es sich überwiegend um mäßig alte Hölzer, die entlang der östlichen Grenze des Vorhabensbereichs sowie im westlichsten und südlichen Teil des Vorhabensbereichs stocken. Der Gehölzbestand des Vorhabensbereichs wird von zwei kräftigen Platanen dominiert, die im nordwestlichen Vorhabensbereich stocken. Hierbei handelt es sich vermutlich um die einzigen Bäume innerhalb des Vorhabensbereichs, die noch aus der Gründungszeit des Parks stammen. Aufgrund ihrer Größe und ihres Alters weisen sie eine Vielzahl unterschiedlich großer Baumhöhlen auf. Entsprechende Sonderstrukturen (Baumhöhlen, Borkenspalten), die für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermäuse Brutplätze bzw. potenzielle Quartiere darstellen könnten, sind an den anderen Gehölzen des Vorhabensbereichs nicht ausgeprägt.

Die Erft und der Mühlenkolk der ehemaligen Elsener Mühle liegen im näheren südlichen, westlichen und nördlichen Umfeld des Vorhabensbereichs. Vor allem in seinem östlichen Umfeld stocken im Stadtpark neben alten Eiben auch ältere Laubhölzer, die Baumhöhlen und Borkenspalten als Sonderstrukturen aufweisen. An einigen Bäumen wurden zudem unterschiedliche Vogel-Nisthilfen angebracht. Als weitere Sonderstruktur sind im Gehölzbestand des Stadtparks Nester von Krähenvögeln vorhanden. Nester von Greif- oder Großvogelarten konnten im Rahmen einer Ortsbegehung am 16. Januar 2020 hingegen nicht festgestellt werden. Neben dem Gehölzbestand stellen das Gebäude des Museums sowie naturferne Teiche im östlichen Umfeld weitere Strukturen dar, die potenzielle Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten darstellen könnten.

Wegen der Lage im Stadtzentrum von Grevenbroich sind der Park und auch der Vorhabensbereich gewissen optischen und akustischen Störwirkungen ausgesetzt. Im Rahmen einer nächtlichen Begehung am 15. Januar 2020 wurde auch erfasst, dass der Vorhabensbereich durch eine künstliche Beleuchtung des Wegenetzes bereits deutlich vorbelastet ist.

Die folgenden **Abb. 3** bis **Abb. 12** vermitteln einen Eindruck vom Vorhabensbereich und seinem Umfeld sowie den Strukturen, die für geschützte Arten von Bedeutung als Teillebensraum sein könnten.



Abb. 3: Blick in den Vorhabensbereich aus nördlicher Richtung. Der Weg links im Bild bildet die östliche Abgrenzung des Vorhabensbereichs (alle Fotos: Januar 2020).



Abb. 4: Blick auf die Museumswiese aus südlicher Richtung. Bei den Bäumen an der östlichen Grenze des Vorhabensbereichs (rechts im Bild) handelt es sich um mäßig alte Laubhölzer, die keine Sonderstrukturen wie Baumhöhlen oder Borkenspalten aufweisen.



Abb. 5: Unmittelbar nordöstlich des Museums (links im Bild) stocken keine Gehölze auf der Rasenfläche.



Abb. 6: Der südlichste Teil des Vorhabensbereichs wird durch eine südwestlich an das Museum angrenzende Rasenfläche gebildet, in der nur jüngere bzw. kleinere Laubbäume wachsen.



Abb. 7: Blick auf die nordwestliche Abgrenzung des Vorhabensbereichs, an der die ältesten und kräftigsten Bäume des Vorhabensbereichs stocken. Die Erft und der Mühlenkolk der ehemaligen Elsener Mühle bilden hier das nähere Umfeld des Vorhabensbereichs. Links im Hintergrund sind die Gebäude der Volkshochschule und der Bücherei auf der Stadtparkinsel zu erkennen.



Abb. 8: Die alten Platanen im nordwestlichen Vorhabensbereich weisen verschiedene unterschiedlich große Baumhöhlen auf, die einen Brutplatz für Höhlenbrüter darstellen können und von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.



Abb. 9: Blick in den Vorhabensbereich aus nördlicher Richtung während der Dunkelheit. Durch die künstliche Wegebeleuchtung sind die Museumswiese und weitere große Bereiche des Stadtparks bereits optischen Vorbelastungen ausgesetzt.



Abb. 10: Die Wegebeleuchtung erhellt nicht nur die Museumswiese und weitere Teile des Stadtparks, wegen der Nähe zur Erft ist auch der Fluss den künstlichen Lichtemissionen ausgesetzt.



Abb. 11: Während das westliche, nordwestliche und südliche Umfeld des Vorhabensbereichs überwiegend durch die Erft, den Mühlenkolk und Siedlungsbebauung gebildet wird, grenzen im östlichen Umfeld weitere Grünflächen der Parkanlage mit teils altem Baumbestand an. In den Gehölzen sind ebenfalls Sonderstrukturen wie Baumhöhlen oder Borkenspalten ausgeprägt, die durch künstliche Nisthilfen ergänzt werden.



Abb. 12: Im östlichen Teil des Stadtparks liegen mehrere naturferne Teiche, die überwiegend durch hohe betonierte Ufer begrenzt werden. Nur eines der Gewässer weist auch eine sanft abfallende Uferzone auf, so dass hier Amphibien in das Gewässer und auch wieder aus dem Teich gelangen könnten.

Im Rahmen der am 15. und 16. Januar 2020 durchgeführten Ortsbegehungen wurden **Biotopstrukturen** festgestellt, die Teillebensräume artenschutzrechtlich relevanter Arten darstellen könnten. So könnten viele Gehölze im Vorhabensbereich und in seinem näheren Umfeld verschiedenen ubiquitären Vogelarten einen Lebensraum bieten. Die Höhlenbäume stellen zudem für einige Höhlenbrüter und Fledermausarten potenzielle Brutplätze bzw. Quartiere dar. Für Gebäudefledermäuse ist auch eine Nutzung des Museums sowie weiterer im Umfeld liegender Gebäude nicht auszuschließen. Die Erft bietet zudem einigen Wasservögeln einen potenziellen Lebensraum, der Stadtpark verschiedenen Waldvögeln. Ein Vorkommen von Amphibienarten an einem Teich im östlichen Umfeld des Vorhabensbereichs sowie im Mühlenkolk ist nicht völlig auszuschließen.

3.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie schon dargestellt, kann ein Vorkommen des Feldhamsters aufgrund seiner landesweiten Verbreitungssituation und des Mangels an Offenland bzw. Ackerflächen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden. Bei den weiteren für die relevanten Messtischblatt-Quadranten durch das LANUV (2016a-d) angegebenen Säugetieren handelt es sich um die Fledermausarten **Braunes Langohr**, **Breitflügelfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus**.

Das **Braune Langohr** konnte durch den Autor im Bahnhofsviertel im weiteren westlichen Umfeld des Vorhabensbereichs nachgewiesen werden und muss als potenziell auch im Vorhabensbereich auftretende Art eingestuft werden, in dem sie auch Quartiere besitzen könnte. **Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus** treten nach Kenntnis des Autors regelmäßig und häufig im Grevenbroicher Stadtpark auf und nutzen hier vor allem die Erft als Nahrungsraum. Wochenstuben und weitere Quartiere der Zwergfledermaus sind im Bahnhofsviertel bekannt, die Quartiere der Wasserfledermaus, die meist Baumquartiere in Nähe der Jagdhabitats nutzt (vgl. DIETZ et al. 2007) liegen vermutlich im Stadtpark oder im Grevenbroicher Stadtwald (v.a. „Langens Busch“ rechtsseitig der Erft). Für **Breitflügelfledermaus** und **Rauhautfledermaus** kann ein Auftreten ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, jedoch liegen keine Nachweise der Arten durch den Autor vor. Aufgrund der landesweiten Verbreitungssituation ist für die Rauhautfledermaus aber davon auszugehen, dass sie auf dem Zug auftritt und keine Wochenstubennutzung vorliegt (vgl. MKULNV 2015). Wochenstuben der Breitflügelfledermaus wie auch der Zwergfledermaus sind auf Gebäude beschränkt (vgl. DIETZ et al. 2007, MKULNV 2015), so dass Baumquartiere nur als Zwischen- oder Männchenquartiere genutzt werden könnten. Mit dem **Abendsegler** muss eine weitere Art als potenziell im Vorhabensbereich Quartiere nutzende Art angesehen werden, da die Art durch den Autor bereits über dem Mühlenkolk westlich des Stadtparks festgestellt werden konnte. Wie für die Rauhautfledermaus ist aber auch für ihn ein Vorkommen von Wochenstuben aufgrund seiner landesweiten Verbreitungssituation auszuschließen (vgl. MKULNV 2015).

Dem zu Folge kann ein Vorkommen und auch eine Quartiernutzung im Vorhabensbereich für sechs Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

3.2 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die **Wechselkröte** ist die einzige Amphibienart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, für die Hinweise zum Vorkommen in den Messtischblatt-Quadranten 4805-3, 4805-4, 4905-1 und 4905-2 vorliegen. Konkrete Nachweise stammen aus dem Elsbachtal im weiteren westlichen Umfeld des Vorhabensbereichs (LANUV 2018). Als Offenlandart ruderaler Standorte ist ihr Vorkommen im Stadtgebiet weitestgehend auf das Umfeld des Tagebaus Garzweiler sowie Rekultivierungsgebiete des Braunkohlenabbaus beschränkt. Im Stadtpark hingegen findet sie als Offenlandart (vgl. VENCES et al. 2011) keinen potenziellen Lebensraum vor. Die Teiche im Park sowie der Mühlenkolk sind zudem für die Wechselkröte nicht als Laichhabitat geeignet, da zur Eiablage offene, besonnte und flache Kleingewässer genutzt werden (GÜNTHER & PODLOUCKY 1996, MKULNV 2015).

3.3 Wildlebende europäische Vogelarten

Für den Großteil der in den in den Messtischblatt-Quadranten 4805-3, 4805-4, 4905-1 und 4905-2 auftretenden planungsrelevanten Vogelarten inkl. der nur in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ gefährdeten Arten bietet der Wirkraum des Vorhabens keinen Lebensraum oder es ist auszuschließen, dass er eine artenschutzrechtlich relevante Funktion besitzt (Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielles Nahrungshabitat). Bereits auf Ebene einer Analyse des Lebensraumpotenzials kann für diese Vogelarten ein relevantes Vorkommen ausgeschlossen werden. Die Auswertung der Lebensraumansprüche, die die Basis dieser Potenzialanalyse darstellt, erfolgt auf Grundlage der Arbeiten von ANDRETTKE et al. (2005) und BAUER et al. (2005a, b).

Viele **Vogelarten der Gewässer** und ihrer Uferzonen (**Bekassine, Flussregenpfeifer, Kolbenente, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Weißwangengans**) finden im Vorhabensbereich und in seinem näheren Umfeld keine als Teillebensräume geeigneten Gewässer- oder Uferstrukturen vor, so dass ihr Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Der **Zwergtaucher** tritt auf der Erft im Grevenbroicher Bend zwar regelmäßig als Wintergast auf, vor allem, wenn viele Stillgewässer im Winter zugefroren sind. Im innerstädtischen Bereich ist sein Auftreten jedoch eine Ausnahmeerscheinung und zur Brutzeit wird die Erft nicht als Teillebensraum genutzt. Vorkommen von **Eisvogel** und **Teichhuhn** sind dem Autor an der Erft hingegen bekannt. Als Brutvogel tritt nur das Teichhuhn im unmittelbaren westlichen Umfeld im Bereich des Mühlenkolks auf. Für den Eisvogel als Brutplatz nutzbare Steilufer sind nicht ausgeprägt, er ist aber regelmäßiger Nahrungsgast an der Erft und am Mühlenkolk sowohl in der Brutzeit als auch im Herbst und Winter.

Den **bodenbrütenden Offenlandarten der freien Feldflur** oder der Heiden und Moore stehen im Vorhabensbereich in der innerstädtischen Parkanlage keine potenziellen Lebensräume zur Verfügung. Ein Auftreten von **Baumpieper, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Sumpfohreule, Wachtel** und **Wiesenpieper** ist deshalb ebenfalls auszuschließen.

Zur Brut auf dichte Gehölzbestände angewiesene Vogelarten (**Hecken- und Gebüschbrüter**) finden im Vorhabensbereich und in seinem näheren Umfeld keine potenziellen Brutmöglichkeiten vor. Die Gebüschbestände im Vorhabensbereich sind zu klein und isoliert gelegen oder sie stehen nicht im räumlichen Zusammenhang zu potenziellen Nahrungsräumen in der freien Feldflur. Ein Vorkommen von **Bluthänfling, Feldschwirl, Gelbspötter, Nachtigall** und **Turteltaube** kann deshalb ausgeschlossen werden.

Die höhlenbrütenden Vogelarten **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz** und **Wendehals** (vgl. LANUV 2018) finden im Vorhabensbereich keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor. Da auch das Umfeld des Vorhabensbereichs keine strukturell geeigneten Nahrungsräume aufweist, können Brutvorkommen und eine Nutzung als Nahrungsraum für den gesamten Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Der **Pirol** ist in seinem Lebensraum auf hochkronige Weichhölzer angewiesen, weshalb er weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld potenzielle Lebensräume vorfindet. Der **Kuckuck** tritt landesweit nur noch in sehr reich strukturierten Landschaften mit einem hohen Angebot an Insekten als Nahrungsgrundlage auf. Deshalb kann auch sein Vorkommen ausgeschlossen werden. Der **Fitis** ist eine typische Art lichter Wälder sowie von Jungwäldern. Entsprechende Lebensräume findet er im Wirkraum des Vorhabens nicht vor, so dass auch sein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Waldarten und Vogelarten, die auf größere geschlossene Gehölzbestände angewiesen sind, bieten der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld keinen potenziellen Brutlebensraum. Ein gelegentliches Auftreten von **Kleinspecht**, **Mittelspecht** und **Weidenmeise** außerhalb der Brutzeit ist zwar nicht auszuschließen, da die Arten mit einzelnen Brutvorkommen in „Langens Busch“ und im städtischen Grevenbroicher Forst im weiteren nordöstlichen Umfeld des Stadtparks auftreten. Eine essentielle Bedeutung als Teillebensraum wie auch ein Auftreten während der Brutzeit kann aber ausgeschlossen werden. Der **Waldkauz** hingegen besiedelt neben Waldflächen auch halboffene Gebiete mit größeren Baumhöhlen. Diese findet er im Stadtpark und auch in den Platanen im nordwestlichen Vorhabensbereich vor. Dem Autor ist zudem ein Brutvorkommen des Waldkauzes im Stadtpark wie auch in den nördlich angrenzenden Gehölzbeständen („Langens Busch“) bekannt. Deshalb muss der Waldkauz als potenziell im Vorhabensbereich oder in seinem näheren Umfeld brütende Art eingestuft werden.

Störungssensible Greif- und Großvögel, die Horste zur Reproduktion nutzen, könnten nur gelegentlich zur Nahrungssuche im Plangebiet und in seinem Umfeld auftreten. Großvogelhorste konnten im Rahmen der Erfassung von Biotopstrukturen nicht festgestellt werden, zudem ist aufgrund der vorhandenen Störwirkungen ein Brutvorkommen von **Graureiher**, **Habicht**, **Mäusebussard** und **Sperber** auszuschließen. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabensbereichs und des großen Aktionsraums der Arten ist zudem eine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum auszuschließen, auch wenn sie Arten durch den Autor vereinzelt bei der Nahrungssuche im Stadtpark beobachtet werden konnten.

Die **Waldohreule**, die Nester von Krähen und Elstern zur Brut nutzt, findet solche im Umfeld des Vorhabensbereichs zwar vor, jedoch konnten keine potenziell von ihr nutzbaren Nester in Koniferen oder anderen optisch gut geschützten Gehölzen festgestellt werden. Deshalb

und wegen der Entfernung potenzieller Nahrungsräume (Offenlandart) zum Vorhabensbereich kann ein Brutvorkommen im Stadtpark ausgeschlossen werden. Die Art könnte nur vereinzelt als Gast auftreten oder hier Tageseinstände nutzen, wie es vom Autor auch alljährlich „Am Fichtenwäldchen“ im weiteren nördlichen Umfeld des Vorhabensbereichs für wenige Tage im Jahr beobachtet werden konnte.

Die **Gebäudebrüter Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Rauchschnäpper, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke** und **Wanderfalke** finden im Wirkraum des Vorhabens keine potenziellen Brutmöglichkeiten wie größere Nischen und Höhlungen, einfliegbare Gebäude oder Gebäude mit entsprechenden Dachüberständen vor. Der Turmfalke ist unregelmäßiger Brutvogel an der katholischen Kirche in der Innenstadt südlich des Stadtparks, Brutvorkommen der anderen Arten sind dem Autor aus den vergangenen Jahren nicht aus der Grevenbroicher Innenstadt bekannt. Unter den ausschließlich bzw. auch an Gebäuden brütenden Arten besitzt nur der **Star** in den Gehölzen des Stadtparks und potenziell auch des Vorhabensbereichs potenzielle Brutstätten. An den Gebäuden auf der Stadtparkinsel ist er ebenfalls Brutvogel, ein Vorkommen am Museum ist dem Autor nicht bekannt.

Gimpel und **Türkentaube** präferieren optisch gut geschützte Brutplätze. Zur Nestanlage wären die im östlichen Umfeld des Vorhabensbereichs stockenden Eiben sowie weitere Koniferen in Gärten außerhalb des Stadtparks geeignet. Dem Autor ist ein Auftreten beider Arten zumindest als Gastvogel bekannt.

Somit verbleiben unter den **planungsrelevanten Arten, die im Vorhabensbereich auch potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen**, die **Fledermausarten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus** und die Vogelarten **Star** und **Waldkauz**. Im näheren Umfeld potenziell und teils nachgewiesene Brutvögel sind **Gimpel, Teichhuhn** und **Türkentaube** und der **Eisvogel** ist als regelmäßiger Nahrungsgast an Erft und Mühlenkolk einzustufen. Zudem ist davon auszugehen, dass der Vorhabensbereich von verschiedenen **nicht-planungsrelevanten Vogelarten** als Teillebensraum genutzt wird, die hier auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. So brüten in den höhlenreichen Platanen im nordwestlichen Vorhabensbereich regelmäßig Dohle und Halsbandsittich sowie unregelmäßig die Hohltaube.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Betroffenheiten

Die Veranstaltungen sowie die damit verbundene Flächeninanspruchnahme sowie die akustischen und optischen Emissionen könnten für die im Vorhabensbereich oder in seinem näheren Umfeld auftretenden Fledermaus- und Vogelarten zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen, wenn dabei Gelege von Vogelarten zerstört oder aufgegeben würden oder Jungvögel getötet werden, wenn Vogel- oder Fledermausarten erheblich gestört würden oder sie ihre Teillebensräume aufgeben. Zum **Schutz von Fledermaus- und Vogelarten** werden deshalb **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** notwendig, die im Rahmen der Veranstaltungsplanung und -durchführung zu berücksichtigen sind:

- Maßnahme **ASP-V1** – Beschränkung der Flächeninanspruchnahme zum Schutz von Vogelarten: Um eine Zerstörung von Nestern und Gelegen bzw. eine Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungtieren wildlebender Vogelarten zu vermeiden, ist die **Flächeninanspruchnahme auf Wege und Rasenflächen zu beschränken**. Beete und Gehölzbestände sind abgesehen von den innerhalb der Rasenflächen stockenden Bäumen nicht zu betreten und nicht im Rahmen der Veranstaltung zu nutzen. Diese Beschränkung der Flächeninanspruchnahme ist durch Absperren der Beete und Gehölzbestände (z.B. mittels Flatterband) zu gewährleisten oder durchgängig durch den Veranstalter zu überprüfen. Durch die Maßnahme wird die Zerstörung von Eiern/Gelegen und die Tötung von nicht flüggen Jungtieren wildlebender Vogelarten vermieden, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden kann. Zudem werden Störwirkungen in potenziellen Brutplätzen im näheren Umfeld verringert.
- Maßnahme **ASP-V2** – Beschränkung des Zeitraums der Veranstaltungen: Der Veranstalter sieht ein Veranstaltungsende am 05.06.2019 um 22 Uhr vor, am 06.06.2019 soll die Musical-Vorstellung um 22 Uhr enden und die Veranstaltung um 23 Uhr. Da der Sonnenuntergang an den Veranstaltungstagen erst um 21:43 bzw. 21:44 Uhr stattfindet, ist davon auszugehen, dass nachtaktive Vögel sowie die potenziell vorkommenden Fledermausarten erst nach 22 Uhr aktiv werden. Um Störungen der Arten zu vermeiden sind diese Zeiten möglichst genau einzuhalten. Zudem sollte der **Einsatz künstlicher Lichtquellen ab 22 Uhr auf das notwendige Maß reduziert** werden. Durch die Maßnahme können Störwirkungen auf nachtaktive Vogelarten wie den Waldkauz sowie auf Fledermausarten deutlich reduziert werden.
- Maßnahme **ASP-V3** – Anbringung künstlicher Lichtquellen: Es ist vorgesehen, an Bäumen im Vorhabensbereich künstliche Lichtquellen anzubringen. Aufgrund potenzieller Störwirkungen von nachtaktiven Vogelarten sowie Fledermäusen durch Lichtemissionen

sind diese so zu installieren, dass sie **von oben nach unten leuchten** und somit möglichst wenig Licht in die umgebenden Gehölzbestände und in den Bereich von Erft und Mühlenkolk emittieren. Da die Baumhöhlen an den großen Platanen im nordwestlichen Vorhabensbereich in einer Höhe von mindestens 10 m über Grund ausgeprägt sind, darf die **Installation künstlicher Lichtquellen an den Platanen maximal auf einer Höhe von 6 m über Grund** erfolgen, um eine Beeinträchtigung der Brutplätze und potenziellen Quartiere zu verhindern. Es ist darauf zu achten, dass die Gehölze bei der Installation künstlicher Lichtquellen nicht beschädigt werden.

- Maßnahme **ASP-V4** – Art der Lichtquellen und Leuchtmittel: Es sind Lichtquellen einzusetzen, die **möglichst wenig diffuses Licht** abgeben und möglichst gezielt auf die auszuleuchtenden Bereiche strahlen. Dazu ist der Einsatz von z.B. Reflektor- oder Planflächenstrahlern zu empfehlen. Um eine Sogwirkung auf Insekten und somit potenzielle Nahrung von Fledermäusen zu verhindern, sollten **insektenfreundliche Leuchtmittel** wie z.B. warmweiße LED-Strahler eingesetzt werden (vgl. EISENBEIS & EICK 2011, EISENBEIS & HASSEL 2000).

6. Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Für die potenziell vorkommenden oder tatsächlich im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden **Fledermausarten** ist keine vorhabensbedingte Tötung von Tieren in Quartieren oder durch Kollisionen mit Fahrzeugen abzusehen, weshalb eine Verletzung oder Tötung ausgeschlossen werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine direkte Beeinträchtigung oder Zerstörung sowie eine indirekte Beeinträchtigung von Quartieren – z.B. durch Meideverhalten – kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme ASP-V3 ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt somit auch nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Lichtemissionen (vgl. **Abb. 9, Abb. 10**) und unter Berücksichtigung der Maßnahmen **ASP-V2, ASP-V3** und **ASP-V4** sind auch keine Störungen zu erkennen, die sich auf die lokalen Populationen auswirken könnten. Bei den Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus handelt es sich nicht um lichtsensible Arten (vgl. BRINKMANN et al. 2012), vielmehr fliegen die Arten teils gezielt Lichtquellen an, um dort Insekten zu erbeuten (vgl. DIETZ et al. 2007). Das Braune Langohr und die regelmäßig und häufig über Erft und Mühlenkolk jagende Wasserfledermaus gelten zwar als Lichtsensibel (vgl. BRINKMANN et al. 2012), unter Berücksichtigung der optischen Vorbelastungen und der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen **ASP-V2, ASP-V3** und **ASP-V4** sowie vor dem Hintergrund, dass die Veranstaltungen nur an 2 Tagen bzw. Abenden stattfinden, ist aber auch für lichtsensible Fledermausarten keine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG abzusehen.

Die **planungsrelevanten Vogelarten Star** und **Waldkauz**, die im Vorhabensbereich brüten könnten, die potenziell als Brutvogel im näheren Umfeld auftretenden Arten **Gimpel**, **Teichhuhn** und **Türkentaube** sowie der als Nahrungsgast an Erft und Mühlenkolk auftretende **Eisvogel** sind vorhabensbedingt ebenfalls nicht als betroffen einzustufen. Verluste von Gelegen, die Zerstörung von Eiern und eine Tötung von noch nicht flüggen Jungvögeln wird durch die Maßnahmen **ASP-V1** und **ASP-V3** verhindert. Bis auf den nur als Nahrungsgast auftretenden Eisvogel besitzen die Arten eine geringe oder sehr geringe Fluchtdistanz (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), so dass auch keine Aufgabe von Gelegen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störwirkungen abzusehen ist. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG können deshalb ausgeschlossen werden. Wegen der geringen Fluchtdistanz und der störungsmindernden Maßnahmen **ASP-V2** und **ASP-V3** sind auch keine vorhabensbedingten erheblichen Störungen zu befürchten, weshalb auch das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Für **alle weiteren planungsrelevanten Vogelarten**, die nur als Gastvögel (Durchzügler oder Nahrungsgäste) vorkommen könnten (z.B. Graureiher, Habicht, Mäusebussard und Sperber), liegen aus den dargestellten Gründen ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vor.

Einige **nicht-planungsrelevante Vogelarten** treten im Vorhabensbereich oder im näheren Umfeld als Brutvögel auf. Ihre Brutplätze werden aber aufgrund der Maßnahmen **ASP-V1** und **ASP-V3** weder direkt noch durch Störwirkungen vorhabensbedingt beeinträchtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Dadurch wird auch eine unmittelbare Gefährdung von Individuen bzw. Reproduktionsstadien verhindert (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Aufgrund der Häufigkeit der potenziell betroffenen Arten sind keine Auswirkungen auf die Lokalpopulation abzusehen, so dass vom Vorhaben keine erheblichen Störungen ausgehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Fazit: Bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG sind die unter dem Motto „Grevenbroich im Park“ geplanten Veranstaltungen „Grevenbroich schmeckt“ und „Grevenbroicher Musicalnacht“ auf der Museumswiese im Grevenbroicher Stadtpark somit artenschutzrechtlich als zulässig zu bewerten. Die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ASP-V1 bis ASP-V4 müssen jedoch berücksichtigt werden, um den Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten zu gewährleisten. Weiterer faunistische Untersuchungen sowie weitere funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Nach bestem Wissen und Gewissen:

Grevenbroich, 23.01.2020,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'O. Tillmanns', written over a horizontal line.

(Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns).

7. Literatur

- AG SÄUGETIERKUNDE NRW (2019): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Online-Version. Haselmaus. – (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/art/Haselmaus/de>), Stand: 05.11.2019.
- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart: 399 S.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. – Natur und Landschaft, 86/Heft 7: 298–306.
- EISENBEIS, G. & F. HASSEL (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen–eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. – Natur und Landschaft, 75/4: 145–156.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C. & S.R. SUDMANN sowie WEIß, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASEK, V., SCHMITZ, M. & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – NWO & LANUV (Hrsg.), Beitr. Avifauna Nordrhein-Westfalens, Band 39, LWL-Museum für Naturkunde, Münster: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- GÜNTHER, R. & R. PODLOUCKY (1996): Wechselkröte – *Bufo viridis* LAURENTI, 1768. In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena: 322 – 343.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 22.01.2020.

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4805, 3. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48053>), Stand: 22.01.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4805, 4. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48054>), Stand: 22.01.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016c): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4905, 1. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49051>), Stand: 22.01.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016d): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4905, 2. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49052>), Stand: 22.01.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016e): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Haselmaus. - Rasterkarte (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/rasterkarten/6549>), Stand: 22.01.2020.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>), Stand: 22.01.2020.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MKULNV vom 06.06.2016: 26 S. + Anh.
- SORG, M. & M. STEVENS (2010): Erstnachweise des Eremiten *Osmoderma eremita* (SCOPOLI, 1763) [Coleoptera: Scarabaeidae] in Edelkastanien bei Schloss Dyck, Rhein-Kreis Neuss. – Mitt. Entomol. Verein Krefeld, Krefeld, Vol. 1: 1-6.
- VENCES, M., GLAW, F. & M. HACHTEL (2011): Wechselkröte – *Bufo viridis*. – In: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens Band 1: 667 – 688.

Weitere Angaben durch:

KAISER, Dr. Matthias

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

KÖHLER, Ute

Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V.
Steinfelder Straße 10
53947 Nettersheim

STEVENS, Michael

Haus der Natur – Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.
Kloster Knechtsteden
41540 Dormagen

Anhang – Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle nach MKULNV (2016) dienen dazu, die rechtliche Betroffenheit von Arten, für die vorhabensbedingte Konflikte eintreten und für die artspezifische Maßnahmen notwendig sind, nochmals zusammenfassend darzustellen (KAISER mndl.).

Die Begründungen zum Ausschluss von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden in Kap. 6 erläutert. Dabei wird deutlich, dass bei Durchführung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5) für keine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für keine wildlebende Vogelart ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu befürchten ist. Artspezifische funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen werden für keine Art notwendig.

Eine erneute Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle nach MKULNV (2016) wird hier deshalb nicht vorgenommen, im Folgenden werden ausschließlich die allgemeinen Angaben zum Vorhaben dargestellt.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Grevenbroich im Park

Plan-/Vorhabenträger (Name): Agentur marcpesch.de Antragstellung (Datum): 2020

- Die Stadt Grevenbroich plant mit der Agentur marcpesch.de unter dem Motto "Grevenbroich im Park" am 05.06.2020 die Veranstaltung „Grevenbroich schmeckt“ und am 06.06.2020 eine „Grevenbroicher Musicalnacht“ auf der Museumswiese und den umgebenden Wegen im Stadtpark von Grevenbroich (vgl. Kap. 1).
- Der Vorhabensbereich besteht überwiegend aus einer großen Rasenfläche, die nordöstlich an das Museum („Villa Erckens“) angrenzt. Im Vorhabensbereich liegen weitere kleinere Rasenflächen, die ebenfalls für die Veranstaltungen genutzt werden sollen. Auf den Rasenflächen stocken wenige Laubbäume, darunter zwei alte, höhlenreiche Platanen (vgl. Kap. 3).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Die möglichen Beeinträchtigungen von FFH-Anhang IV-Arten sowie der planungsrelevanten Vogelarten werden in Kap. 6 genauer betrachtet. Folgende im Wirkraum des Vorhabens nach Kenntnis des Autors vorkommenden nicht-planungsrelevante Vogelarten werden nur in einer summarischen Betrachtung abgehandelt:

- Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gebirgsstelze, Grünling, Grünspecht, Halsbandsittich, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kanadagans, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Nilgans, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.